

## **1. Änderungssatzung der Fachhochschule Flensburg zur Satzung „ Deutschland-Stipendium“ zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 02. Mai 2013**

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204) erlässt die Fachhochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 17.04.2013, nach der Beschlussfassung durch den Senat am 17.04.2013 sowie nach der Beschlussfassung durch den Hochschulrat am 30.04.2013 folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1

Die Satzung „Deutschland-Stipendium“ zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes“ vom 2. Mai 2012 (NBI.MWV Schl.-H., S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird im 1. Satz Kalenderjahr ersetzt durch Vergabezeitraum.

§ 1 Abs. 2 wird im 1. Satz der Stichtag auf den 30.4. geändert und Kalenderjahr durch Vergabezeitraum ersetzt.

§ 1 Abs. 3 werden der Bezug auf Absatz 3 korrigiert durch den Bezug auf Absatz 2 und Kalenderjahr durch Vergabezeitraum ersetzt.

§ 1 Abs. 4 werden der Bezug auf Absatz 3 korrigiert durch den Bezug auf Absatz 2 und Kalenderjahr durch Vergabezeitraum ersetzt.

In § 2 Abs.1 wird das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt durch das Wort „Vergabezeitraum“ und der Termin der Bekanntgabe auf Anfang Mai geändert.

In § 2 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

(2) „Alle eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Flensburg (anschließend FH-Flensburg) können sich vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 bis zum 31.05. eines jeden Jahres um die für den kommenden Vergabezeitraum ausgeschriebenen Stipendien bewerben.“

In § 2 Abs. 4b entfällt die Nummerierung von 1-9 und wird durch Spiegelstriche ersetzt.

In § 2 Abs. 6 und § 4 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Kalenderjahr“ jeweils ersetzt durch das Wort „Vergabezeitraum“.

In § 5 Abs.2 wird der Hinweis auf die Nummerierung von 1-9 bei Nennung von § 2 Abs. 4 Bst. b gestrichen.

In § 5 Abs.3 wird der Hinweis auf die Nummerierung von 1-9 bei Nennung von § 2 Abs. 4

Bst. b gestrichen und die Bezeichnung § 2 Abs. 4 Bst b Nr. 1 durch erstgenannten Tatbestand ersetzt.

In § 6 Abs. 1 wird der Hinweis auf die Nummerierung von 1-9 bei Nennung von § 2 Abs. 4 Bst. b gestrichen.

In § 6 Abs. 3 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

(3) „Der Stipendienvergabeausschuss sollte sich mindestens aus einem Mitglied des Präsidiums, Vertretungen aller 4 Fachbereiche (Professorinnen, Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern) und der Gleichstellungsbeauftragten zusammensetzen.“

In § 6 Abs. 3 wird der dritte Satz ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 4 wird „für jedes Kalenderjahr“ gestrichen.

In § 7 Abs. 2 wird der Beginn des Förderzeitraums auf Datum 1.9. geändert.

In § 8 Abs. 1 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

(1) „Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben nach Abschluss der Prüfungstermine für das Wintersemester dem Studierendensekretariat bis spätestens 15.04. anzugeben, welche Prüfungsleistungen und Studienleistungen sie während des bisherigen Förderzeitraums erbracht haben.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 3. Mai 2013 in Kraft.

Flensburg, den 2. Mai 2013

Fachhochschule Flensburg

Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld

Präsident